

Grundlagen der Rechtsübersetzung

Besonderheiten der juristischen Fachübersetzung

Dr. Cornelia Griebel

cornelia.griebel@unige.ch

Studium

Fächer

Forschung

Personen

Bibliothek

Service und Einrichtungen

Sprachkurse und Weiterbildung

Alumni

Anreise

Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft



SUCHE

LOS

Suche auf www.fb06.uni-mainz.de

Suche auf *uni-mainz.de

 Info-Board FTSK

Praktikumsbörse

ILIAS

Moodle

Semester-Zeittafel

<http://www.fask.uni-mainz.de/>

Das Forschungszentrum Transius

- Transius was established at the University of Geneva's Faculty of Translation and Interpreting (FTI) in 2012 as a centre for legal and institutional translation studies. Its mission is to develop research and training in this field by building on the long-standing expertise available at the Department of Translation. Transius pursues this objective in collaboration with translation professionals, particularly from international organisations and Swiss institutions, and with researchers from other universities.
- The research conducted by Transius draws upon the expertise in comparative law and legal and institutional translation available at the Department of Translation. It focuses on the diversity of translation practices found in different institutional and cultural contexts. Geneva and its environment indeed constitute a privileged vantage point for the observation and improvement of professional methods. In line with the Geneva school's pragmatic orientation, Transius advances interdisciplinary approaches which are critical to this field of research.
- The Centre is composed of lecturers, researchers and practitioners from the University of Geneva and professional settings. They cover the FTI's working languages (Arabic, English, French, German, Italian, Russian and Spanish). The Centre's activities are also supported by an international advisory board.

www.unige.ch/traduction-interpretation/recherches/groupe/transius.html

Inhalt

1. Rechtssystembezogene Kategorisierung der Rechtsübersetzung
2. Texttypologische und textsortenbezogene Kategorisierung der Rechtsübersetzung
3. Normen und Konventionen
4. Rechtssprache und Rechtsbegriffe
5. Die beschränkt rechtssysteminterne Übersetzung: Übersetzen für die EU
6. Fragen und Diskussion

Besonderheiten der Rechtsübersetzung	Wissen des Rechtsübersetzers
rechtssystemübergreifende – rechtssysteminterne – beschränkt rechtssysteminterne Übersetzung	Wissen über die beteiligten Rechtsordnungen
performative – informative Funktion von Rechtstexten	Erkennen der Funktion des AS-Textes und des ZS-Textes + entsprechende Übersetzungsstrategien
Normen & Konventionen	Rechtstextuelles Wissen: Erkennen der Normen & Konventionen und Wissen über die Normen & Konventionen in der zielsprachlichen Rechtsordnung Wissen über deren Übertragung
Rechtssprache und rechtlich fixierte Begriffe	Wissen über die Rechtssprache und die rechtlich fixierten Begriffe sowie Anwendung des rechtsspr. Wissens
„Einbürgerung“ – „Verfremdung“	Wissen über die Möglichkeiten und Methoden der einbürg. oder verfremd. Übersetzung und Anwendung der Methoden

Rechtssystembezogene Kategorisierung der Rechtsübersetzung

<p>rechtssystemübergreifende – rechtssysteminterne – beschränkt rechtssysteminterne Übersetzung (Wiesmann 2004); d.h.:</p> <p>Übersetzung von Texten aus einem einsprachigen nationalen Rechtssystem in eine andere Sprache</p> <p>Übersetzung von Texten innerhalb eines mehrsprachigen nationalen Rechtssystems, wie bspw. der Schweiz, Belgiens und Kanadas</p> <p>Übersetzung von Texten internationalen oder supranationalen Rechts, wie bspw. internationalen Verträgen oder EU-Rechtstexten im Allgemeinen (Kjaer 1999)</p>	<p>Wissen über die beteiligten Rechtsordnungen</p> <p>Wissen über nationale juristische Denkhorizonte, Rechtssprache, Rechtsbegriffe in zwei Rechtsordnungen</p> <p>Wissen über die mehrsprachige Rechtsordnung, ihre in mehreren Sprachen fixierte Rechtssprache und –terminologie</p> <p>Wissen über die mehrsprachige suprationale Rechtsordnung, Divergenzen zu beteiligten nationalen Rechtsordnungen, begrifflichen Verschiebungen, unterschiedlichen Ausdrücken in nationalen und supranationalen Rechtstexten</p>
--	---

Rechtssystembezogene Kategorisierung der Rechtsübersetzung

[...] „eine juristische Fachübersetzung muß in besonderer Weise ein Hindurchblicken auf die außersprachliche Situation ermöglichen, weil ja das oft Fremdartige der anderen Rechtsstruktur dem Zielempfänger, und sei es auch ein Jurist, nicht immer gegenwärtig ist.“

(Stolze 1999: 45)

Texttypologische und textsortenbezogene Kategorisierung der Rechtsübersetzung

Texttypen: übereinzelsprachliche, möglicherweise universelle Kategorien

Textsorten: einzelsprachen- und –kulturenabhängige Kategorien innerhalb der
Texttypen
(Reinart 2009)

<p>performative – informative Funktion von Rechtstexten (Wiesmann 2004)</p>	<p>Erkennen der Funktion des AS-Textes und des ZS-Textes + entsprechende Übersetzungsstrategien</p>
--	---

Texttypologische und textsortenbezogene Kategorisierung der Rechtsübersetzung

Bestimmungsebene bzw. Ebene der Rechtsfestlegung	Mehrfachadressierte Texte der fachinternen und fachexternen Kommunikation mit performativer Funktion , mit denen Juristen rechtlich handeln
Handlungsebene bzw. Ebene der Rechtspraxis	
Beschreibungsebene bzw. Ebene der Rechtswissenschaft	Texte der fachinternen Kommunikation mit informativer Funktion , mit denen Juristen über Recht sprechen

Textsortenbezogene Kategorisierung der Rechtsübersetzung

- Textsorten mit normativer Kraft (förmlich verabschiedete Normtexte)
- Textsorten der Normtext-Auslegung: Gesetzeskommentar, Urteils-Kommentierung in Fachliteratur, Leitsatz einer obergerichtlichen Entscheidung
- Textsorten der Rechtsprechung: Gerichtsurteil (Rubrum, Tenor/Leitsatz, Sachverhalt, Begründung, Rechtsmittelbelehrung), Bescheid, Beschluss, Verfügung.
- Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens: Anklageschrift, anwaltliche Schriftsätze, Plädoyer, Gerichtsprotokoll, Vernehmungsprotokoll usw.
- Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung: Eingabe, Antrag, Widerspruch, Klage, Verfassungsbeschwerde, Petition, Testament
- Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung: Anzeige, Bescheid (Mahnbescheid), Anordnung, Verfügung, Befehl, Verbot, Haftbefehl, Vollstreckungsbefehl usw.
- Textsorten des Vertragswesens: zahlreiche Obergruppen, notarieller, zivilrechtlicher, öffentlich-rechtlicher Vertrag mit unterschiedlichsten Vertragstypen usw.
- Textsorten der Beurkundung (notarielle und amtliche Textsorten): Urkunde, Beurkundung, Bescheinigung, Beglaubigung, Eintrag, Testament
- Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung: Lehrbuch, Fachbuch, Fachaufsatz, Kommentar, Rechtsgutachten, Rechtswörterbuch usw.

(Busse 2001)

Normen und Konventionen Rechtssprachliche Phraseologismen

Fachspezifische feste Wortverbindungen (Kjaer 1991)	<ul style="list-style-type: none">o von Amts wegeno an Eides statto in Augenschein nehmeno zur Urkund dessen
Fachphrasen/Fachwendungen (Arntz et al. 2009)	<ul style="list-style-type: none">o die Klage erwiderno die Klage änderno ein Testament errichteno von der Haftung freistellen

Normen und Konventionen Rechtssprachliche Phraseologismen

Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13,
auf Vorschlag der Kommission(1),
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3),
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen(4),
in Erwägung nachstehender Gründe:
(...)

Council Directive 2000/43/EC of 29 June 2000 implementing the principle of equal treatment between persons irrespective of racial or ethnic origin
THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,
Having regard to the Treaty establishing the European Community and in particular Article 13 thereof,

Having regard to the proposal from the Commission(1),
Having regard to the opinion of the European Parliament(2),
Having regard to the opinion of the Economic and Social Committee(3),
Having regard to the opinion of the Committee of the Regions(4),
Whereas: (...)

Rechtssprache und Rechtsbegriffe

Die Besonderheiten der Rechtssprache:

- Sprachliche Handlungen sind im Recht häufig zugleich rechtliche Handlungen, mit denen Recht angewendet oder durchgesetzt wird.
- Rechtlich-sprachliche Handlungen dienen sowohl der fachinternen als auch der fachexternen Kommunikation, sind also vielfach mehrfachadressiert, ohne sich dabei im Hinblick auf Fachlichkeit und Abstraktionsgrad zu unterscheiden.
- Die Rechtssprache weist einen hohen Abstraktionsgrad auf; die Lebenswirklichkeit wird zu juristisch relevanten Sachverhalten zubereitet.
- Überschneidungen zwischen rechtssprachlichen und gemeinsprachlichen Begriffen bestehen häufig nur auf der Zeichenebene, während sich der juristische Begriffsinhalt vom gemeinsprachlichen unterscheiden kann.
- Die Fachsprache des Rechts lässt sich in verschiedene Subsprachen mit jeweils eigenen, typischen Merkmalen unterteilen. Dabei spielen auch Einflüsse aus anderen Fachsprachen eine Rolle.

(Griebel 2013)

Rechtssprache und Rechtsbegriffe

Sprachliche Handlungen sind im Recht häufig zugleich rechtliche Handlungen, mit denen Recht angewendet oder durchgesetzt wird:

Rechtliche Handlungen: z.B. Bezahlen eines Einkaufs, Bestellen im Online-Shop, Akzeptieren der Datenschutzerklärung per Mausklick

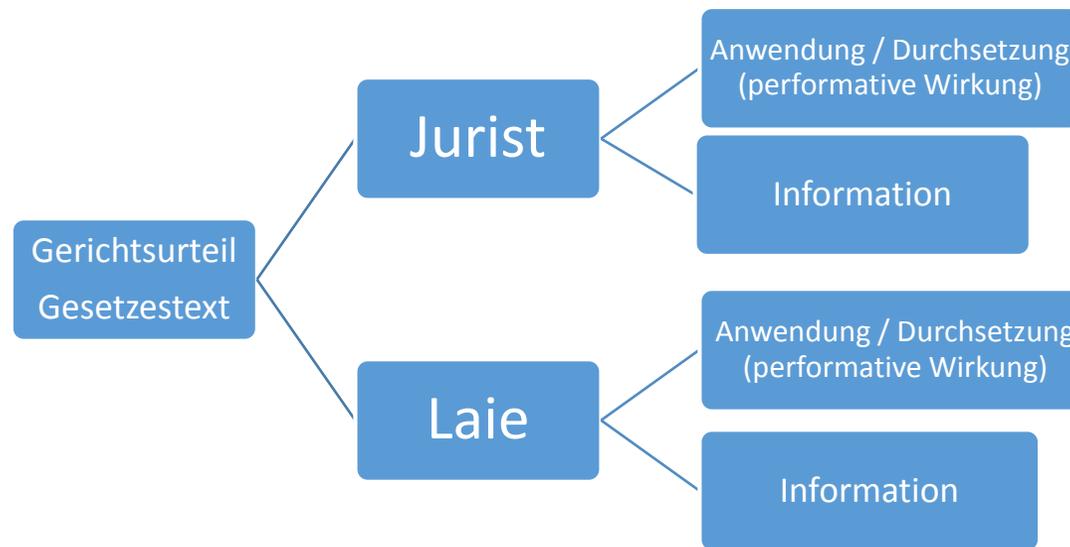
Rechtliche Handlungen, die ausschließlich an Sprachhandlungen gebunden sind: private Vollmacht, Testament, Patientenverfügung

➤ diese Sprachhandlungen dienen dazu, Recht durchzusetzen oder anzuwenden

(Wiesmann 2004, Griebel 2013)

Rechtssprache und Rechtsbegriffe

Rechtlich-sprachliche Handlungen dienen sowohl der fachinternen als auch der fachexternen Kommunikation, sind also vielfach mehrfachadressiert, ohne sich dabei im Hinblick auf Fachlichkeit und Abstraktionsgrad zu unterscheiden.



Rechtssprache und Rechtsbegriffe

Die Rechtssprache weist einen hohen Abstraktionsgrad auf; die Lebenswirklichkeit wird zu juristisch relevanten Sachverhalten zubereitet

- Der Rechtsübersetzer benötigt Wissen über die juristischen Methoden der Auslegung und Subsumtion
- Ihm muss die „Zubereitungsfunktion“ rechtlicher Fachtexte bewusst sein (Jeand'Heur 1999)
 - die Lebenswirklichkeit wird von Juristen in einen rechtlich relevanten Sachverhalt oder Tatbestand umgestaltet

Überschneidungen zwischen rechtssprachlichen und gemeinsprachlichen Begriffen bestehen häufig nur auf der Zeichenebene, während sich der juristische Begriffsinhalt vom gemeinsprachlichen unterscheiden kann

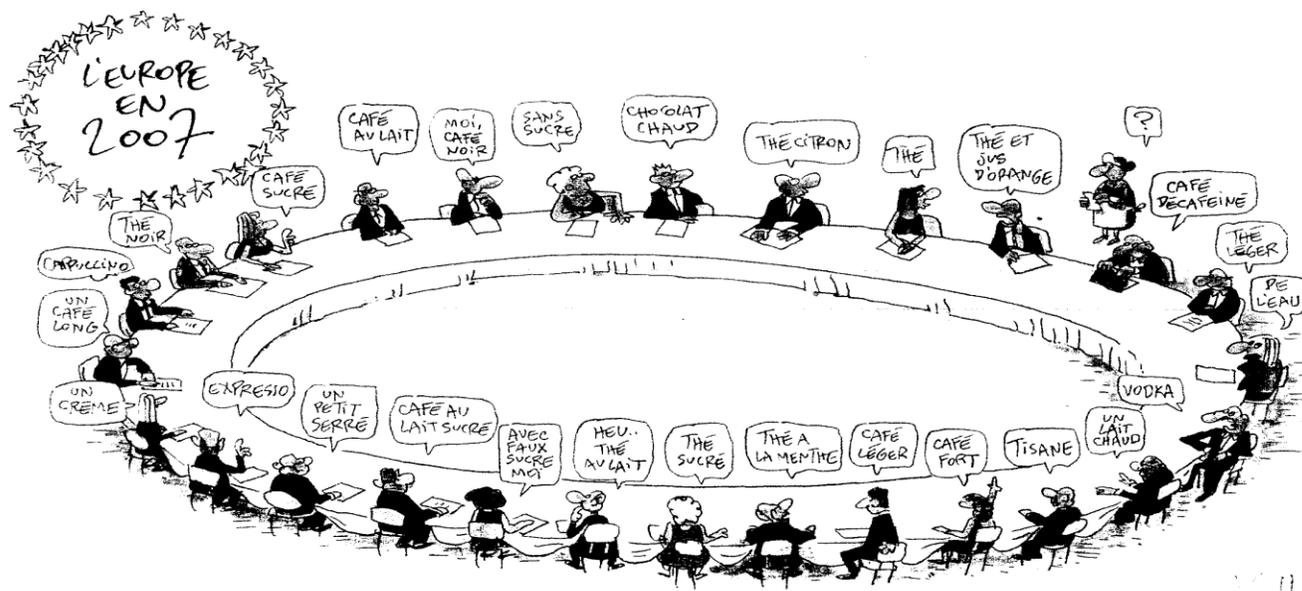
Externe Polysemie	Ausdrücke mit Zugehörigkeit zur Gemein- und zur Rechtssprache	Schuld, Besitz, Widmung, Widerspruch, Betrug, Mord Institutionen wie: Familie, Ehe, Verwandtschaft
Interne Polysemie (vgl. Cornu 2005)	Rechtsausdrücke mit unterschiedlicher Bedeutung in verschiedenen Rechtsgebieten	Schuld (Strafrecht/Zivilrecht) Fahrlässigkeit (Strafrecht/Zivilrecht) („Widerruf“ nach § 355 BGB oder § 49 VwVfG; „Genehmigung“ nach § 184 BGB oder § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz) (Handbuch der Rechtsförmigkeit)
Unbestimmte Rechtsbegriffe	In Inhalt und Umfang ungewiss Nehmen auf Tatsächliches Bezug Oder erfordern eine Wertung	Dunkelheit, Nachtruhe Angemessen, verhältnismäßig, grober Undank
Mehrwortbenennungen	Entfalten ihre spezifische rechtssprachliche Bedeutung nur in ihrer lexikalischen Einheit	Schwere Körperverletzung, wichtiger Grund (Arbeitsrecht), grobe Fahrlässigkeit

Rechtssprache und Rechtsbegriffe

Die Fachsprache des Rechts lässt sich in verschiedene Subsprachen mit jeweils eigenen, typischen Merkmalen unterteilen. Dabei spielen auch Einflüsse aus anderen Fachsprachen eine Rolle.

Einteilung der juristischen Fachsprache nach Gémar (1995)

- die Sprache des Gesetzgebers als einer im Hinblick auf Wortschatz und Form unverwechselbaren Sprache
- die Sprache der Gerichte mit ihrem typischen Stil der Rechtsprechung
- die Sprache der Verwaltung, die durch Verständlichkeit und Präzision geprägt ist
- die Geschäftssprache im Umfeld des Handels- und Wirtschaftsrechts
- die Sprache des Privatrechts, die durch individuellen Stil und gemeinsprachliche Elemente gekennzeichnet ist
- Sprache der Rechtswissenschaft



Die beschränkt rechtssysteminterne Übersetzung: Übersetzen für die EU

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT DER RAT VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

(...)

in der Erwägung, daß jede der vier Sprachen, in denen der Vertrag abgefasst ist, in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Amtssprache ist,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.

Artikel 2

Schriftstücke, die ein Mitgliedstaat oder eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person an Organe der Gemeinschaft richtet, können nach Wahl des Absenders in einer der Amtssprachen abgefasst werden. Die Antwort ist in derselben Sprache zu erteilen.

Artikel 3

Schriftstücke, die ein Organ der Gemeinschaft an einen Mitgliedstaat oder an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person richtet, sind in der Sprache dieses Staates abzufassen.

Artikel 4

Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung werden in den vier Amtssprachen abgefasst.

Artikel 5

Das Amtsblatt der Gemeinschaft erscheint in den vier Amtssprachen.

Artikel 6

Die Organe der Gemeinschaft können in ihren Geschäftsordnungen festlegen, wie diese Regelung der Sprachenfrage im einzelnen anzuwenden ist.

Artikel 7

Die Sprachenfrage für das Verfahren des Gerichtshofes wird in dessen Verfahrensordnung geregelt.

Artikel 8

Hat ein Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen, so bestimmt sich der Gebrauch der Sprache auf Antrag dieses Staates nach den auf seinem Recht beruhenden allgemeinen Regeln.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die beschränkt rechtssysteminterne Übersetzung: Übersetzen für die EU

“from the legal point of view, it is improper to use the terms
source and target texts when referring to authentic legal texts”
(Šarčević 1997: 64).

Die beschränkt rechtssysteminterne Übersetzung: Übersetzen für die EU

Entwurf des Rechtsakts (Richtlinie, Verordnung)(einsprachig, EN) in einer GD → Konsultation 2. GD, Juristischer Dienst, DGT-EDIT → Übersetzung → Annahme durch Kollegium der Kommissionsmitglieder → Vorlage bei Parlament und Rat → parallele Überprüfung des Textes in AGs des Rates und in Ausschüssen des Parlaments → **Rat:** Übersetzung durch Übers. des Rates → Versand aller Übersetzungen an AStV/COREPER und Rat → →

Annahme durch das Parlament und den Rat (in der vom Parlament verabschiedeten Fassung)

Parlament: Überprüfung des Textes im zuständigen Ausschuss des Parlaments → Versand der Änderungen + Berichtsentwurf zur Übersetzung in die Arbeitssprache des Ausschusses → Übersetzung des Abschlussberichts in alle Amtsprachen → Versand der Übers. an die Plenarsitzung Parl.

Die beschränkt rechtssysteminterne Übersetzung: Übersetzen für die EU

Delegierte Rechtsakte

- Werden von der Kommission erlassen
 - Dienen der Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzgebungsaktes
 - z.B. zur Regelung technischer Einzelheiten
 - oder zur nachträglichen Änderung bestimmter Elemente eines Gesetzgebungsaktes

Durchführungsrechtsakte

- Werden ebenfalls von der Kommission erlassen
 - Dienen der einheitlichen Umsetzung von EU-Maßnahmen
 - Die Kommission kann die Durchführung dieser Maßnahmen mithilfe von Durchführungsakten festlegen
- Der Übersetzungsprozess ist einfacher
- Delegierte Akte werden in nur einer Sprache verfasst
- Alle Übersetzungen müssen zum Zeitpunkt der Annahme durch das Kollegium der Kommissionsmitglieder vorliegen

- 5 WÄHREND DES GESAMTEN PROZESSES, DER ZUR ANNAHME DER AKTE FÜHRT, WIRD BEI DER ABFASSUNG DER ENTWÜRFE DIESER AKTE DARAUFGEACHTET, DASS HINSICHTLICH WORTWAHL UND SATZSTRUKTUR DEM MEHRSPRACHIGEN CHARAKTER DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION RECHNUNG GETRAGEN WIRD; SPEZIFISCHE BEGRIFFE ODER DIE SPEZIFISCHE TERMINOLOGIE DER NATIONALEN RECHTSSYSTEME DÜRFEN NUR BEHUTSAM VERWENDET WERDEN (*).**
- 5.1 Der Verfasser eines Rechtsakts von allgemeiner Geltung muss stets bedenken, dass der Text den Anforderungen der Verordnung Nr. 1 des Rates genügen muss, wonach Rechtstexte in allen Amtssprachen abgefasst werden müssen. Dies bedingt zusätzliche Erfordernisse im Vergleich zur Abfassung eines nationalen Rechtsakts.
- 5.2 **Einerseits** muss der Ausgangstext besonders einfach, klar und deutlich sein, da jede übermäßige Komplexität oder selbst eine leichte Mehrdeutigkeit bei der Übersetzung in eine oder mehrere andere Sprachen der Union zu Ungenauigkeiten, Abweichungen oder sogar Fehlern führen kann.

(Gemeinamer Leitfaden für die Abfassung von
Rechtstexten der Europäischen Union 2014)

Beispiel:

Zu vermeiden:

„Die Marktpreise für die Ware X sind die ohne Berücksichtigung inländischer Abgaben zu zahlenden Ab-Werk-Preise

- a) der Frischware in Blöcken
- b) erhöht um einen Betrag von X EUR, um den Kosten der Lieferung Rechnung zu tragen.“

In einem solchen Fall sollte besser auf die Untergliederungen verzichtet und die folgende Formulierung bevorzugt werden:

„Die Marktpreise für die Ware X sind die ohne Berücksichtigung inländischer Abgaben zu zahlenden Ab-Werk-Preise der Frischware in Blöcken.

Diese Ab-Werk-Preise erhöhen sich um einen Betrag von X EUR für die notwendigen Kosten der Lieferung.“

(Gemeinamer Leitfaden für die Abfassung von
Rechtstexten der Europäischen Union 2014)

Verordnungen (Regulations)

- Rechtsakte mit allgemeiner Geltung
- in allen Teilen verbindlich und dürfen nicht abgeändert werden
- gelten in allen Mitgliedstaaten unmittelbar
- müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden (Durchgriffswirkung)

Richtlinien (Directives)

- haben allgemeinen Charakter
- müssen erst in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden
- Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung i.A. Spielraum
- können entscheiden, wie sie die Richtlinie umsetzen
- in Deutschland ist zur Umsetzung ein förmliches Gesetz oder eine Verordnung erforderlich

(vgl. auch: <https://de.wikipedia.org/wiki>)

“EU law is an autonomous legal order with its own legal instruments and legal terminology, and the translation is not supposed to produce national legal acts, but EU legal acts expressed in national languages. Therefore EU specific terms cannot be translated using national terms; if an autonomous concept is used, this should be reflected in language, and translators are advised to be cautious when using language-specific terminology, or to avoid it completely. **And since translators do not have an insight into the political compromises behind a particular language choice and they do not know what may yet happen with the wording of the text they translate, they prefer not to be too creative.**” (Stefaniak 2013)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit